

Hinweise zur Versteuerung und zur Beitragszahlungspflicht in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Frage, ob tatsächlich eine Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer besteht, kann spezielle fachliche Beratung, z.B. durch einen Steuerberater, sinnvoll bzw. notwendig sein.

Außerdem wird erläutert, welche Regelungen hinsichtlich der Beitragszahlungspflicht in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus Leistungen der ZVK und UK wichtig sind.

Versteuerung von Leistungen

Leistungen der ZVK als Pensionskasse sowie der UK als Unterstützungskasse sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig, ebenso wie die Leistungen anderer Träger, wie z.B. der Gesetzlichen Rentenversicherung oder von Direktversicherungen.

Um feststellen zu können, ob eine Person bzw. zusammenveranlagte Ehegatten aber überhaupt einkommensteuerpflichtig sind, müssen alle Einkünfte (z.B. Löhne/Gehälter, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Einkünfte aus Vermietung) zusammengerechnet werden. Erst wenn nach Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben usw. der steuerliche Grundfreibetrag überschritten wird, setzt die Steuerpflicht ein.

Kompliziert wird die Ermittlung der Steuerpflicht für Rentenleistungen durch die Tatsache, dass eventuell nicht der volle Betrag der Rente steuerlich anzusetzen ist: Zu welchem Anteil die jeweils bezogenen Leistungen von ZVK und UK und anderer Altersversorgungssysteme der Steuerpflicht unterliegen ist unterschiedlich und von dem Typus des Trägers abhängig. So liegt z.B. der zu versteuernde Anteil einer Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung bei mindestens 50% (abhängig vom Jahr des Beginns der Rente).

Bei Pensionskassen wie der **ZVK** ist die Höhe des Steueranteils, je nachdem wie die früher gezahlten Beiträge steuerlich behandelt wurden, unterschiedlich:

- Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die versteuert wurden (dies war in der Regel bis 2001 der Fall), führen zu einer Versteuerung mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die Höhe des Er-

tragsanteils hängt vom Rentenbeginnalter ab: Liegt das Rentenbeginnalter z.B. bei 65 Jahren, so sind nur 18% des Rentenbetrags anzusetzen.

- Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die steuerfrei gezahlt wurden (dies ist regelmäßig seit 2002 der Fall), sind mit 100% des Rentenbetrags anzusetzen.

Die ZVK als Pensionskasse führt für die Leistungsempfänger keine Steuern ab. Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, sind die von der ZVK gezahlten Leistungen in der Erklärung anzugeben (siehe auch unten bei Leistungsbezugsmitteilung).

Leistungen der **UK** sind grundsätzlich zu 100% anzusetzen. Die Steuer wird zunächst über das Lohnsteuerverfahren erhoben; hierbei wird von der UK im Rahmen des ELStAM-Verfahrens die jeweilige Lohnsteuerklasse angesetzt.

Einmalige Kapitalabfindungen werden grundsätzlich mit einer pauschalen Steuer belegt.

Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder wird eine solche freiwillig abgegeben, sind die von der UK gezahlten Leistungen in der Erklärung anzugeben. Eventuell zu viel bezahlte Steuer kann vom Leistungsempfänger ebenfalls über die Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Die Kirchensteuer wird i.d.R. vom jeweiligen Kirchensteueramt festgesetzt.

Leistungsbezugsmitteilung

Seit 2005 ist die **ZVK** gesetzlich verpflichtet, jedem Rentenbezieher im Jahr nach Beginn der Rentenzahlung sowie nach einer Änderung der Rentenhöhe eine Leistungsbezugsmitteilung zu schicken. In dieser Mitteilung sind die Beträge aufgeführt, die grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Ob aber überhaupt eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben ist, muss der Steuerpflichtige selbst, z.B. mit Hilfe eines Steuerberaters, ermitteln.

Rentenbezugsmitteilung

Die Werte, die in der Leistungsbezugsmitteilung enthalten sind, muss die **ZVK** aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung jährlich an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung melden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass die Finanzämter erkennen können, ob eine Person Leistungen von

der ZVK erhalten hat. Gegebenenfalls wird das Finanzamt den Leistungsempfänger auffordern, eine Einkommensteuererklärung einzureichen.

Steuer-Identifikationsnummer

Seit dem Jahr 2008 wird jeder in Deutschland mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person eine persönliche Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt; diese 11-stellige Steuernummer ("Steuer-ID") bleibt für das ganze Leben unverändert.

Die Empfänger von Leistungen der **ZVK** und **UK** sind dazu verpflichtet, diese Steuer-Identifikationsnummer der ZVK bzw. UK mitzuteilen; diese Mitteilung erfolgt bei Antragstellern im Antragsformular.

Steuer-Rechner im Internet

Die bayerische Finanzverwaltung bietet im Internet einen "Alterseinkünfte-Rechner" an, mit dem geprüft werden kann, ob Einkommensteuerpflicht besteht oder nicht:

www.finanzamt.bayern.de

→ beliebiges Finanzamt anklicken → Steuerinfos → Steuerberechnung
→ Alterseinkünfte-Rechner

Beitragszahlungspflicht zur Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - dies betrifft sowohl ZVK als auch UK - unterliegen als **Versorgungsbezüge** grundsätzlich der Beitragspflicht in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Es gilt der volle (allgemeine) Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse.

Von Versorgungsbezügen werden aber nur dann Krankenversicherungsbeiträge erhoben, wenn die Summe der monatlichen Versorgungsbezüge insgesamt den Betrag von 164,50 € monatlich nicht übersteigt (Freibetrag); dieser Wert gilt in den Jahren 2021 und 2022.

Für den Bereich Pflegeversicherung gilt in den Jahren 2021 und 2022 eine Freigrenze in Höhe von 164,50 € monatlich: Bis zu diesem Betrag werden keine Beiträge fällig; wird diese Freigrenze jedoch überschritten, so ist aus dem Gesamtbetrag der Versorgungsbezüge der Beitrag zu erheben.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig versicherte Rentner; hier wird das gesamte monatliche Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt.

ZVK bzw. UK als Zahlstellen für die Leistungen müssen der zuständigen Krankenkasse die Höhe der monatlichen Rente mitteilen.

Die Krankenkasse meldet dann der ZVK bzw. der UK, ob von der jeweiligen Rente Beiträge abzuführen sind; wenn ja, muss die ZVK bzw. die UK Beiträge an die Krankenkasse abführen !

Bei Abfindungen muss der Leistungsempfänger die Beiträge selbst an die Kranken- bzw. Pflegekasse bezahlen.